



## Merkblatt zum Zentralen Testamentsregister

### Zusammenfassung:

Seit dem 01.01.2012 werden erbfolgerrelevante Urkunden in einem zentralen Register bei der **Bundesnotarkammer** erfasst. Dadurch soll die Suche nach den letztwilligen Verfügungen eines Verstorbenen erleichtert werden und der letzte Wille einfacher Wirkung entfalten. Die Notarkammer wird von nun an über sämtliche Sterbefälle, die einem inländischen Standesamt bekannt werden, informiert und prüft dann, ob eine entsprechende Urkunde zur Regelung des Nachlasses im Register verzeichnet ist. Ist dies der Fall, wird die entsprechende Verwahrstelle benachrichtigt. Diese wird dann die Ablieferung der Urkunde an das Nachlassgericht veranlassen.

### Was wird im Testamentsregister verwahrt?

Im Testamentsregister wird nicht die erbfolgerrelevante Urkunde (Testament, Erbvertrag etc.) verwahrt. Es wird nur die Information registriert, ob eine erbfolgerrelevante Urkunde bei einer offiziellen Stelle (Notar/Amtsgericht) hinterlegt wurde und wo diese zu finden ist.

Daher sind nur erbfolgerrelevante Urkunden registerfähig, die öffentlich beurkundet wurden oder in amtliche Verwahrung genommen wurden. Ersteres sind sämtliche letztwillige Verfügungen die von einem Notar oder Konsularbeamten beurkundet wurden (z.B. Testamente und Erbverträge). Letzteres sind alle eigenhändigen Testamente, die bei den Amtsgerichten in besondere amtliche Verwahrung genommen wurden.

Die Registrierung dieser Dokumente ist zwingend und erfolgt von Amts wegen.

### Von der Registrierung ausgenommen sind privat verwahrte eigenhändige Testamente.

Diese können im Register nicht dokumentiert werden, da nur die amtlichen Verwahrorte (Notar/Amtsgericht) im Register erfasst werden. Die Registrierung privater Verwahrorte ist nicht möglich. Sollte ein eigenhändig erstelltes Testament an einem privaten Ort aufbewahrt werden, ist daher nicht sichergestellt, dass es im Erball zur Wirkung gelangt.

### Wie läuft das Verfahren für im Ausland ansässige Deutsche ab?

Falls Sie ein Testament in die amtliche Verwahrung geben möchten, können Sie dies bei einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland tun.

Dies gilt ausdrücklich auch für selbst verfasste, eigenhändige Testamente. Ein Testament kann sowohl offen, als auch in einem verschlossenen Umschlag in die amtliche Verwahrung gegeben werden. Das Testament wird dann durch die Konsularbeamten an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin übersandt. Daneben informieren die Konsularbeamten anhand eines entsprechenden Meldeformulars das Zentrale Testamentsregister.

Vom Verwahrgericht erhält der Testierer eine Bestätigung in Form eines Hinterlegungsscheins. Zudem wird eine Verwahrgebühr erhoben, die vom Wert des Nachlasses abhängig ist. Vom Zentralen Testamentsregister erhält der Testierer nach der erfolgreichen Registrierung der Urkunde im Register eine Eintragungsbestätigung mit Registriernummer. Für die Registrierung fällt eine Gebühr in Höhe von 18 € an.

Als Empfänger des Hinterlegungsscheins und der Eintragungsbestätigung sollte nach Möglichkeit eine Adresse in Deutschland angegeben werden. Bei der Begleichung der Gebühren ist zu beachten, dass deutsche Behörden keine Lastschriften bei Konten im Ausland vornehmen und auch keine Schecks entgegennehmen. Sie erhalten einen Überweisungsträger mit den Angaben zur Bankverbindung und Verwendungszweck, anhand dessen Sie die Überweisung vornehmen müssen.

Eine Begleichung der Gebühren bei einer deutschen Auslandsvertretung ist nicht möglich.

### **Was passiert mit den bereits vor dem 01.01.2012 hinterlegten Testamenten?**

Gemäß dem bisherigen Verfahren wurde jeweils beim Standesamt des Geburtsortes (Geburtstandesamt) hinterlegt, ob und ggf. wo eine erbfolgerrelevante Urkunde bei einer offiziellen Stelle verwahrt wurde. Im Sterbefall wurde daher das Geburtstandesamt benachrichtigt und um Auskunft über das Vorhandensein von Testamenten, Erbverträgen etc. gebeten. Die bisher geführten Testamentsverzeichnisse wurden bis zum 31.12.2016 vollständig in das Zentrale Testamentsregister überführt. Künftig wird nur noch dieses Auskunft über die Hinterlegung einer erbfolgerrelevanten Urkunde erteilen.

### **Wer ist auskunftsberechtigt?**

Auskünfte aus dem Zentralen Testamentsregister dürfen nur Notare, Konsularbeamte und Gerichte im Rahmen der Regelung von Nachlassangelegenheiten erhalten. Privatpersonen können keine Anfragen an das zentrale Testamentsregister stellen. Im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes können Personen, die eine Urkunde registriert haben, eine Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erhalten. Dazu muss dem zentralen Testamentsregister die Identität in öffentlich beglaubigter Form nachgewiesen werden.

Weitere Informationen finden sich auf der Webseite der Bundesnotarkammer unter <http://www.testamentsregister.de/zentrales-testamentsregister/>

#### **Haftungsausschluss:**

**Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**